



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang
„Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“
(FSPO-AIWBS(7))**

25. Juli 2018

in der Fassung vom 13. November 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. August 2018, 30. April 2020, 08. Mai 2024 und 11. Dezember 2024 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg am 25. Juli 2018 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555) sowie vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche am 08. April 2020, 13. März 2024 und 13. November 2024 beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ (FSPO-AIWBS(7)) vom 25. Juli 2018 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit	3
§ 5 Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 6 Fachpraktikum.....	4
§ 7 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 5 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

- (2) ¹Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. ²Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:

Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.

- (3) ¹Die Wahl der Vertiefungsrichtung und ggf. des Schwerpunkts erfolgt durch die Anmeldung der Studentin bzw. des Studenten zur ersten Prüfungsleistung innerhalb der Vertiefungsrichtung bzw. innerhalb des Schwerpunkts. ²Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. ein Wechsel des Schwerpunkts ist auf verbindliche Anzeige der Studentin bzw. des Studenten möglich. ³Die Studentin bzw. der Student zeigt hierfür den geplanten Wechsel dem Prüfungsamt in geeigneter Weise (z. B. formlos per E-Mail) an. ⁴Das Prüfungsamt prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. einen Wechsel des Schwerpunkts und erfasst diesen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. ⁵Der Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. der Wechsel des Schwerpunkts setzt voraus, dass innerhalb der aktuell geltenden Vertiefungsrichtung bzw. des aktuell geltenden Schwerpunkts maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. ⁶Ansonsten ist ein Wechsel nur dann möglich, falls wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. ⁷Eine Studienfachberatung und die ausdrückliche Zustimmung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangleiter sind in diesem Falle erforderlich.

§ 6 Fachpraktikum

- (1) ¹Als Fachpraktikum ist das Modul „Fachpraktikum AIW“ verpflichtend zu erbringen. ²Es wird mit 18 Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Näheres regelt die Fachpraktikumsordnung – Allgemeine Ingenieurwissenschaften.

§ 7 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

- (1) ¹Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Angebote im Bachelor“ ist für alle Studentinnen und Studenten eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von 2 LP verpflichtend. ²Die zugehörige Prüfung ist bis zum vierten Fachsemester erfolgreich zu absolvieren. ³Die Anmeldung der Abschlussarbeit ist nur mit Nachweis der erfolgreich absolvierten Prüfung möglich.
- (2) Der Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien beschließt semesterweise auf Grundlage des Modul-Katalogs „Nichttechnische Angebote im Bachelor“ eine Übersicht zum Nachweis geeigneter Lehrveranstaltungen und veröffentlicht diese in geeigneter Weise.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2018. ²Sie ersetzt die FSPO-AIWBS(7) vom 23. März 2016.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 08. April 2020 (Einführung des § 5 Absatz 3) gilt ab dem 01. Oktober 2020.
- (4) Die Änderung vom 13. März 2024 (Hinzufügen von § 7 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab 01. Oktober 2024 das Studium im Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ aufnehmen.
- (5) Die Änderung vom 13. November 2024 (Änderung von § 5 Absatz 3) tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung und gilt für alle Studentinnen und Studenten im Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“, die ab diesem Zeitpunkt einen Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. einen Wechsel des Schwerpunkts beim Prüfungsamt anzeigen.

25. Juli 2018, 08. April 2020, 13. März 2024 und 13. November 2024

Technische Universität Hamburg